

RS OGH 2015/7/30 3Ob41/10s, 10Ob47/15g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.2015

Norm

KO §156 Abs4

Rechtssatz

Ist die Zahlungsplanquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist ein Mahnschreiben unwirksam, wenn zum Zeitpunkt dessen Zugangs die zu zahlende Rate noch nicht mindestens 6 Wochen fällig war und in der Mahnung kein Hinweis auf die Geltung der sechswöchigen Verzugsfrist des § 156 Abs 4 Satz 5 KO enthalten ist. Ist die Zahlungsplanquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist ein Mahnschreiben unwirksam, wenn zum Zeitpunkt dessen Zugangs die zu zahlende Rate noch nicht mindestens 6 Wochen fällig war und in der Mahnung kein Hinweis auf die Geltung der sechswöchigen Verzugsfrist des Paragraph 156, Absatz 4, Satz 5 KO enthalten ist.

Entscheidungstexte

- RS0125834">3 Ob 41/10s
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 41/10s
Veröff: SZ 2010/28
- RS0125834">10 Ob 47/15g
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 47/15g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125834

Im RIS seit

16.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>